

**amtliche Bekanntmachung**

034 K 060/22



## **AMTSGERICHT BERGISCH GLADBACH**

### **BESCHLUSS**

**Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft** soll am

**Donnerstag, den 13.06.2024 um 9:00 Uhr,  
im Amtsgericht, Schloßstraße 21, Bergisch Gladbach-Bensberg  
Saal A 102**

der im Grundbuch von Niederwermelskirchen Blatt 3233 eingetragene  
Grundbesitz

*Grundbuchbezeichnung:*

Gemarkung Niederwermelskirchen, Flur 14, Flurstück 618,  
Gebäude- und Freifläche, Tenter Hof 16, Größe 234 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Anschrift: Tenter Hof 16, 42929 Wermelskirchen

Laut Gutachten handelt es sich um ein Einfamilienwohnhaus als DHH, Vollunterkellerung, zwei Vollgeschosse und abschließendes Staffelgeschoss. Baujahr ca. 2000/2001, Wohnfläche ca. 129 m<sup>2</sup>.

Nach den bisherigen Versteigerungsbedingungen sind Grundschulden mit einem Kapitalbetrag von ca. 432.000 EUR nebst Zinsen ab Zuschlag zu übernehmen (endgültige Entscheidung erst im Termin).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.11.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 450.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bergisch Gladbach, 04.04.2024